

 INGERSHEIM		Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates	
Verhandelt am: 26.02.2013	Vorsitzender: Bürgermeister Godel	Anwesend: 14 Normalzahl: 19	§: 5 ö
Verwaltung: Schriftführer(in):	Kämmererleiter Eiberger stv. Kämmererleiter Schnabel stv. Hauptamtsleiterin Klein Geschäftsstelle Gemeinderat Döz Hauptamtsleiterin Breitenöder		Ferner anwesend: Isabelle Stöckl, Vermessungsbüro Stöckl
Aktenzeichen: 022.3; 621.41	<input checked="" type="checkbox"/> Registratur <input type="checkbox"/> LRA	<input type="checkbox"/> Bauakte <input checked="" type="checkbox"/> Baurechtsamt	<input type="checkbox"/> Rechnungsakte <input checked="" type="checkbox"/> Stadtentwicklungsamt <input type="checkbox"/> Personalakte <input type="checkbox"/>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Seestraße"

- beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB -

1. Satzung über die planungsrechtlichen Festsetzungen (§ 10 BauGB)

2. Satzung über die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO)

- Einleitungs- und Entwurfsbeschlüsse -

Sachdarstellung und Begründung:

Das ca. 1.500 m² große Plangebiet befindet sich im süd-östlichen Teil des Ortsteils Großingersheim und umfasst die Flst. 5210, 5210/1 und 5207/2 (Seestraße 8). Diese wurden von der Firma OSWA Wohn- und Industriebau GmbH, Ingersheim, erworben.

Momentane Nutzung der Grundstücke:

Das ehemalige Gemeinschaftshaus der Süddeutschen Gemeinschaft auf Flst. 5207/2 (Seestraße 8) steht leer. Die Grundstücke Flst. 5210 und 5210/1 werden momentan als Wiesengrundstücke genutzt, auf denen sich eine leerstehende Feldscheuer befindet. Die Firma OSWA beabsichtigt die bestehenden Gebäude abzurechen und mit Einzelhäusern zu bebauen.

Die Flurstücke 5210 und 5210/1 liegen im Geltungsbereich des am 24.06.1972 in Kraft getretenen Bebauungsplans „Kettenäcker“. Für das Flst. 5207/2 ist kein Bebauungsplan aufgestellt, es ist dem unbeplanten Innenbereich zuzuordnen. Das Plangebiet wird sowohl im nördlichen, als auch im östlichen Bereich durch Wohnbebauung in Form von Ein- und Mehrfamilienhäuser begrenzt. Diese umfassen die Gebäude Neckarstraße 36 bis 40 und Riedberghof 4 und 6. Im Osten erfolgt die Begrenzung durch die Seestraße, im Süden durch den Riedberghof.

Ziel und Zweck der Planung

Die Flurstücke 5210 und 5210/1 mit einer Gesamtfläche von ca. 800 m² sind im alten Bebauungsplan „Kettenäcker“ als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Die Lage und Größe des Baufensters ermöglicht eine Bebauung mit lediglich einem Einzel- bzw. einem Doppelhaus auf beiden Grundstücken.

Beschluss:

1. Aufgrund von § 12 BauGB i.V. mit § 4 GemO wird das Satzungsverfahren über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Seestraße", im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB eingeleitet, mit

1. Satzung über planungsrechtliche Festsetzungen (§ 10 BauGB)
2. Satzung über örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO).

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Abgrenzung im Lageplan vom 26.02.2013.

Abstimmungsergebnis:

14 dafür
0 dagegen
0 befangen
0 Enthaltungen